
Beweislage für Gesundheitsschäden durch Emissionen

Bei Einhaltung der Grenzwerte für Emissionen ist eine schädliche, unter Gesichtspunkten der Haftung erhebliche Einwirkung durch Kombination der Emissionen nicht zwingend ausgeschlossen.

Wenn von einem Betrieb Emissionen ausgehen und eventuell sogar weiter entfernt wohnende Nachbarn Schadensersatz wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung verlangen, hat der Geschädigte nachzuweisen, dass von dem Unternehmen ausgehende Schadstoffemissionen den Schaden verursacht haben. Allerdings kommt eine Beweiserleichterung im Einzelfall bei festgestellter Überschreitung der durch Verwaltungsvorschriften (auch durch Bestimmungen und Auflagen im Rahmen einer Betriebsgenehmigung) festgelegten Emissions- und Immissionswerte in Betracht. Wenn beispielsweise ein TÜV-Bericht vorliegt, wonach laufend mehr Schadstoffe verbreitet worden sind, wird allgemein die Einschaltung eines Sachverständigen notwendig werden, um eine Aufklärung des Sachverhaltes zu erreichen. Dies ist erforderlich, weil an die Darlegungen einer Partei, die mangels besonderer eigener Sachkunde und ohne Kenntnis einzelner betrieblicher Abläufe zu den Zusammenhängen zwischen chemischen und physikalischen Vorgängen und von hierauf zurückgeführten Beeinträchtigungen nur Vermutungen vortragen kann, keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden dürfen.

Eine Einhaltung von Einzelgrenzwerten besagt nichts darüber, ob möglicherweise gerade die eigentümliche Kombination emittierender Stoffe gesundheitsschädliche Wirkung haben kann. Bei den Grenzwerten der TALuft handelt es sich eben um allgemeine Maßstäbe, die eine Einzelfallprüfung nicht entbehrlich macht. Denn auch dann, wenn eine Emissionsbelastung unterhalb der festgesetzten Werte bleibt, ist damit eine schädliche, unter Gesichtspunkten der Haftung erhebliche Einwirkung nicht zwingend ausgeschlossen.

BGH (17.06.1997, AZ: VI ZR 372/9).